



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 ARs 25/22

5 AR (VS) 21/22

vom

14. September 2022

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Beschwerde gegen Bescheidung einer Gehörsrüge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Antragstellers am 14. September 2022 gemäß § 29 EGGVG beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2022 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2022 ist unzulässig (vgl. die Antragsschrift des Generalbundesanwalts), weshalb sie mit entsprechender Kostenfolge zu verwerfen ist.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Resch

Werner

Vorinstanz:

Saarländisches Oberlandesgericht, 11. Juli 2022 - 1 VAs 14/22